



Österreichischer Städtebund

3/SN-214/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischunter-
suchungsgesetz geändert wird

Wien, 12. Oktober 1992
Bucek/Bu
Klappe 89 994
720/878/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19....
Datum: 19. OKT. 1992
Verteilt 23. Okt. 1992 <i>Nem</i>

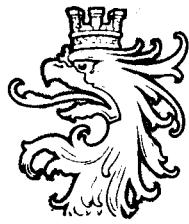
Dr. Jantsch

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 6. Juli 1992,
Zahl 39.110/16-III/10/92 vom Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischunter-
suchungsgesetz geändert wird, beeckt sich der Öster-
reichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischunter-
suchungsgesetz geändert wird**

**Wien, 12. Oktober 1992
Bucek/Bu
Klappe 89 994
720/878/92**

**An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz**

**Radetzkystraße 2
1031 Wien**

**Zu dem mit Note vom 6. Juli 1992, Zahl 39.110/16-III/10/92,
zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird, darf
wie folgt Stellung genommen werden:**

**Österreich verfügt mit dem derzeit geltenden Fleischunter-
suchungsgesetz über eine den gegenwärtigen Bedürfnissen
durchaus entsprechende und verbrauchergerichtete Rechtsgrund-
lage.**

**Ziel der beabsichtigten Novellierung ist es, im Hinblick auf
die Verwirklichung eines Europäischen Wirtschaftsraumes die
österreichischen Bestimmungen an die EG anzupassen.**

**Diese Zielvorstellung wurde allerdings nicht in allen Be-
reichen verwirklicht.**

**Es wäre daher bei der Novellierung darauf zu achten, daß die
im Fleischuntersuchungsgesetz verwendeten Begriffe mit denen
der EG-Richtlinien kompatibel werden.**

- 2 -

Damit verbunden wäre auch darauf Bedacht zu nehmen, bereits im Fleischuntersuchungsgesetz grundlegende Begriffe EG-konform zu definieren. Nach der derzeit in Österreich gehabten Praxis gehen z.B. die mit den Ausdrücken Schlachtkörper bzw. Schlachtnebenprodukte verbundenen Vorstellungen über die in der EG normierten Beschaffenheit derselben hinaus. (Es darf in diesem Zusammenhang z.B. auch auf die unterschiedlichen Definitionen des Begriffes "Notschlachtung" im Fleischuntersuchungsgesetz und in der EG hingewiesen werden.)

Die EG sieht in jeder Nachkontrolle am Bestimmungsort ein Handelshemmnis im freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft und kennt aus handelspolitischen Gründen nur "taugliches" Fleisch.

Dies bedeutet für die Zukunft den Wegfall der Kontrolluntersuchung und der Möglichkeit, Fleisch, das im Nahrungs- und Genusswert erheblich vermindert ist, unter der Deklaration "minderwertig" über Freibänke in Verkehr zu setzen, da die EG die Einrichtung der Freibank und die Beurteilung "minderwertig" nicht kennt.

Vom Gesetzgeber ist daher zu erwarten, daß er über die verstärkten Betriebskontrollen hinaus Alternativmaßnahmen, wie z.B. eine Erweiterung des Probenziehungsplanes, setzt, um verbraucherschädigenden Tendenzen entgegenzuwirken.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf eine Reihe von Verordnungsermächtigungen enthält.

Da eine Anpassung an den Gemeinsamen Markt unter geringstmöglichen Nachteilen für Konsumenten und Produzenten anzustreben ist, würde es der Österreichische Städtebund als vorteilhaft ansehen, wenn diese Verordnungen erst nach Anhörung der Interessenvertretung "Österreichischer Städtebund" sowie der betroffenen Städte selbst erlassen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Wild, das im Zuge des üblichen Jagdgeschehens in freier Wildbahn erlegt wird, unterliegt nach dem vorliegenden Entwurf weiterhin keiner regelmäßigen Untersuchung. Nicht nur aus der Sicht der Konsumentenvertretungen, sondern auch des Österreichischen Städtebundes besteht hier jedoch ein akuter Regelungsbedarf, weil die Bereitschaft der Inverkehrbringer von Wildfleisch, die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes umzusetzen, nach wie vor äußerst gering ist.

Es sollte daher sichergestellt sein, daß die Verordnungsermächtigung gemäß § 1 Abs. 8 des Entwurfes eine Einbeziehung von Wild-Wild (im Gegensatz zu den Bestimmungen über Zuchtwild) ermöglicht und weiters, daß diese Verordnung mit oder unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen ist.

Zu § 1 Absatz 1:

Zum besseren Verständnis sollte der § 1 Absatz 1 wie folgt lauten:

Rinder (einschließlich Büffel und Bison), Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, andere Einhufer und wie Haustiere gehaltenes Schalenwild (Zuchtwild) unterliegen, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung (Schlachttier- und Fleischuntersuchung).

Zu § 1 Absatz 2:

Hinsichtlich der Durchführung der Kältebehandlung im Zusammenhang mit dem Wegfall der Untersuchung auf Trichinen wäre

- 4 -

darauf Rücksicht zu nehmen, daß es Stämme von *Trichinella spiralis* gibt, die bei einer Behandlung von - 70 °C noch nach 7 Wochen lebensfähig sind (Boch/Supperer, Veterinärmedizinische Parasitologie, 4. Auflage, Seite 504). Weder die derzeit in Österreich gültigen Bestimmungen noch die entsprechenden EG-Richtlinien tragen dieser Tatsache Rechnung.

Zu § 1 Absatz 8:

Zum Schutze der menschlichen Gesundheit sollte in der vorgesehenen Verordnung auch die Möglichkeit der Untersuchung von Wild in Wildsammelstellen Berücksichtigung finden (siehe auch die Ausführungen zu § 17 Abs. 1). Hinsichtlich der Untersuchung von Wild-Wild siehe die zu § 1 generell gemachten Bemerkungen.

Zu § 1 Absatz 9 Punkt 1:

Die Formulierung "die Beschaffenheit von zur Schlachtung bestimmten Tieren" erscheint unklar. Es wäre vom Gesetzgeber zu definieren, was unter dem Begriff "Beschaffenheit" zu verstehen ist.

Zu § 1 Absatz 9 Punkt 4:

Es wäre genauer zu definieren, was unter "Betrieben" und "Tieren" zu verstehen ist.

Zu § 3 Absatz 2:

Die in den §§ 42 und 43 festgelegten Bestimmungen müßten an die EG-Normen angeglichen werden.

Zu § 4 Absatz 7:

Die vorgesehenen Bedachtnahme des Landeshauptmannes auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der zu erwartenden Belastungen und Einkünfte ist nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes zu weitgehend. Der zweite Satz des § 4 Absatz 7 sollte daher wie folgt lauten:

"Hierbei hat der Landeshauptmann die betroffenen Fleischuntersuchungsorgane anzuhören".

Dieser durch den Landeshauptmann festzulegenden Arbeitsverteilung kommt zweifelsohne der Charakter einer Rechtsverordnung zu, die gehörig kundgemacht werden muß. Nicht klar scheint, ob die Absicht besteht, diese Kundmachung auch als Vorschrift des Landeshauptmannes (im Landesgesetzblatt) erfolgen zu lassen, oder ob der Aushang an der Amtstafel die einzige, gesetzlich ausdrücklich angeordnete Kundmachungsform sein soll. Selbst wenn die Kundmachung (auch) z.B. im Landesgesetzblatt erfolgen müßte, würde die vorliegende Formulierung durch den Ausdruck "muß" im letzten Satz aber doch offensichtlich erfordern, daß ein dauernder Aushang an der Amtstafel ein wesentlicher Bestandteil des Kundmachungsvorganges ist.

Ein solcher "dauernder" Aushang ist aber abzulehnen: 1) Gefahr, daß dieser Aushang doch aus irgendwelchen Gründen einmal "abgenommen" wird; 2) Amtstafeln weisen oft eine nur geringe Größe auf und würden durch derartige "dauernde" Anbringung in ihrer Verwendbarkeit eingeschränkt; 3) bei Städten darf auch nicht übersehen werden, daß die Kundmachungsform "Amtstafel" allenfalls in den gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften überhaupt nicht vorgesehen ist, außerdem ist festzustellen, daß dieser Art der Kundmachung praktisch keinerlei Öffentlichkeitswirkung beigemessen werden kann bzw. dies insbesondere in einer größeren Stadt auch überhaupt nicht erwartet werden kann.

Zu § 8:

Nach dem Wort "des" wäre einzufügen "für den Schlachtort".

Zu § 16:

Nach Meinung des Österreichischen Städtebundes ist festzuhalten, daß die vorgesehenen Kontrollen von Amtstierärzten durchzuführen sind. Der erste Satz des § 16 soll daher wie folgt lauten:

"Der Landeshauptmann hat in Schlacht-, Zerlegungs-, Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie in Kühlhäusern, in denen Fleisch gelagert wird, im Bedarfsfall, mindestens jedoch zweimal jährlich, tunlichst während der Betriebs- oder Untersuchungszeiten, sowie bei Gefahr in Verzug, durch den Amtstierarzt Kontrollen durchführen zu lassen".

Durch die Formulierung "tunlichst .." wäre sichergestellt, daß eine Beschränkung der Kontrollen auf die Betriebs- und Untersuchungszeiten entfällt, da eine Begutachtung vor den normalen Betriebszeiten einen wichtigen Hinweis auf die im Betrieb herrschenden hygienischen Zustände liefert.

Zu § 17 Abs 1:

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit wären auch in Wildsammelstellen Kontrolluntersuchungen durchzuführen. Im Sinne einer einheitlichen Diktion sollte der Begriff "veterinär-hygienisch" durch die Formulierung "veterinär- und sanitätshygienisch" ersetzt werden. Der erste Satz des § 17 Absatz 1 sollte daher wie folgt lauten:

Der Fleischuntersuchungstierarzt hat in Schlacht-, Zerlegungs-, Be- und Verarbeitungsbetrieben, in Kühlhäusern, in denen Fleisch gelagert wird, in Wildsammelstellen, Betrieben,

in denen Tiere zur Fleischgewinnung gehalten werden, in Geflügel - Elterntierbetrieben und in Brüttereien Kontrolluntersuchungen im veterinär- und sanitätshygienisch jeweils erforderlichen Umfang durchzuführen.

Zu § 24 Absatz 1 Ziffer 5:

Die im Entwurf enthaltene Formulierung würde inkludieren, daß auch Schafe und Ziegen, die älter als 4 Wochen sind, in der Längsachse gespalten werden müssen. Da Schafe und Ziegen ungespalten in Verkehr gesetzt werden, sollte der zweite Halbsatz wie folgt lauten:

"bei Rindern und Einhufern im Alter von nicht mehr als 6 Monaten, bei Schweinen im Alter von nicht mehr als 4 Wochen, sowie bei Schafen und Ziegen, kann die Längsteilung nach Maßgabe des Bedarfes vom Untersuchungsorgan gefordert werden."

Zu § 26 b:

Bisher wurde im Fleichsuntersuchungsrecht der Begriff "unzulässige Rückstände" nicht verwendet. Es wäre abzuklären, ob unzulässige Rückstände bereits dann vorliegen, wenn der biologische Hemmstofftest positiv ausfällt, oder ob die bescheidmäßige Sperrung eines Tierbestandes erst nach qualitativer und quantitativer Feststellung eines Rückstandes erfolgen kann.

Zu § 27 Absatz 2 Ziffer 2:

Das Wort "Befähigkeit" ist durch die Formulierung "Befähigung" zu ersetzen.

Zu § 31 Absatz 2 und 3:

Die Formulierung der Absätze 2 und 3 erscheinen mißverständlich. Die Absätze sollten wie folgt lauten:

(2) Fleisch, welches nach der Beurteilung als tauglich nach Brauchbarmachung befunden worden ist, darf als Lebensmittel nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es einem nach Absatz 5 zulässigen Verfahren unterworfen wurde.

(3) Unterbleibt bei Fleisch, welches nach der Beurteilung als tauglich nach Brauchbarmachung befunden worden ist, die Brauchbarmachung, so ist es wie untaugliches Fleisch zu kennzeichnen und zu behandeln.

Zu § 32 und 33 (Punkt 22):

Hier ist lediglich anzumerken, daß durch den Entfall dieser Regelungen die Rechtsgrundlage für eine derzeit bestehende "Freibank" entfällt und somit in den Städten, die eine solche Einrichtung besitzen, mit Kundmachung des Gesetzes dann die erforderlichen Schritte zur Auflösung der bestehenden Einrichtung (Freibank) zu setzen sein werden.

Zu § 35 Absatz 1:

Aufgrund der EG-Richtlinien kann Eberfleisch von Zuchtebern, Kryptorchiden und Zwittern, sowie Ebern über 80 kg besonders gekennzeichnet zur Verarbeitung verwendet werden. Die gesonderte Kennzeichnung für Eberfleisch (ovaler Stempel mit zwei querliegenden Balken) wäre als Punkt 4 dem § 35 Absatz 1 anzufügen.

Zu § 36 Absatz 1:

Die EG sieht die Anbringung von Stempelabdrücken an Schulter, Brust, Rücken und äußereren Flächen des Hinterschenkels für Tierkörper von mehr als 65 kg vor, wobei vom ganzen Körper ausgegangen wird. In der vorliegenden Formulierung hätte die beschriebene Kennzeichnung erst bei Tierkörpern mit einem Gewicht von mehr als 130 kg zu erfolgen. Im Sinne einer Angleichung an die EG-Normen wäre der § 36 Absatz 1 entsprechend zu ändern, auch hinsichtlich der Kennzeichnung anderer Tierkörper.

Zu § 36 Absatz 4:

Der letzte Satz des § 36 Absatz 4 sagt nicht eindeutig aus, wie die Kennzeichnung von umhüllten, verpackten Teilstücken und Nebenprodukten zu erfolgen hat. Ist jedes umhülltes Stück und die Verpackung oder nur umhüllte Stücke oder die Verpackung zu kennzeichnen? (Siehe Ziffer 55 und 56 des Anhanges, Kapitel XI)

Zu § 43 Absatz 4:

Durch die Streichung des Wortes "Tiefgekühltes" dürften in Zukunft auch Därme und Konserven aus dem Ausland nur in Kühlhäuser verbracht werden. Es stellt sich die Frage, ob dies vom Gesetzgeber tatsächlich gewünscht wird.

Zu § 44 Absatz 1:

Hier ist das Wort "besondere" zu streichen, da dadurch der Eindruck entsteht, daß neben besonderen Veterinärkontrollnummern auch andere Veterinärkontrollnummern erteilt werden können.

- 10 -

Zu § 46:

Um deutlich zu machen, daß Fleisch, das als untauglich erklärt wird, nicht mehr zugunsten der Gemeinde verfällt, sollte der § 46 wie folgt lauten:

"Für die unschädliche Beseitigung von untauglichem Fleisch hat der Verfügungsberechtigte zu sorgen."

Eine entsprechende Straffestsetzung wäre dem § 50 anzufügen.

Zu § 47:

Diese Bestimmung bedeutet für die Gemeinden zweifelsohne hinsichtlich der eigenen Untersuchungsorgane eine zentrale Bestimmung, deren Bedeutung auch im Zusammenhang mit der vorliegenden Grundsatzbestimmung nicht übersehen werden darf.

Insoweit ist einleitend festzuhalten, daß auch bisher (vgl. § 47 Abs. 2 des Gesetzes) den Gemeinden tatsächlich entstandenen Kosten voll ersetzt werden müßten (§ 47 Abs. 2 d.E. sieht dies an sich ebenfalls vor.).

Wenn zwar infolge des Umstandes, daß § 47 Abs. 2 d.E. eine Kostenbeteiligung der Länder vorsieht, allenfalls ein finanzielles bzw. fiskalisches Interesse der Länder auf "Kostenwahrheit" und eine dementsprechende ordnungsgemäße Gebührenfestlegung gegeben sein könnte, ist aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes aus den in der Vergangenheit bei der Festlegung von Gebühren, Ersätzen etc. immer wieder gemachten Erfahrungen festzuhalten, daß bei derartigen, durch Verordnungen vorzunehmenden Gebührenfestlegungen die "Kostenwahrheit" - aus verschiedensten Ursachen heraus - oftmals "vernachlässigt" wird (vgl. z.B. auch insbesondere die unzureichende Vorgangsweise der Länder hinsichtlich der Festlegung der Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz).

Was die Grundsatzbestimmung (§ 47 Abs. 2. d.E.) anlangt, erhebt sich die wohl entscheidende Frage, wie der "tatsächlich entstandene Aufwand" zu ermitteln sein wird. Im Hinblick auf die verordnungsgemäßige Festlegung kann wohl immer nur von einer gewissen "durchschnittlichen" Belastung ausgegangen werden, und zwar wohl für alle Gemeinden eines Bundeslandes in gleicher Form. Dies bedeutet, daß auf die einzelne Gemeinde bezogen letztlich nicht der "tatsächlich entstandene Aufwand" zur Abgeltung käme, was eine inhaltliche Unklarheit des Entwurfes darstellt.

Anknüpfend an die sehr schwierigen Verfahren zur Festlegung der Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz kann ein in jüngster Zeit aufgetretenes Problem aufgezeigt werden: Seitens eines Bundeslandes sind Überlegungen angestellt worden, für die Berechnung des festzulegenden Bauschbetrages im Rahmen der Landesverwaltung bzw. einer betriebswirtschaftlichen Wertung zufolge ermittelten durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten (je Arbeitsstunde bzw. Verwendungsgruppe) zugrunde zu legen. In diesem Betrag sollen hinsichtlich der Gesamtkosten einer einzelnen Arbeitsstunde offensichtlich sämtliche anderen anfallenden Kostenteile eingerechnet werden (gesamte Entgeltansprüche im weitesten Sinne, jedoch ohne Pensionsleistungen, Raumkosten maschinelle Ausstattung, Zentralverwaltungskostenanteile etc.). Einer solchen Vorgangsweise kann allenfalls letztlich als "durchschnittlichem" Kostenersatz vielleicht nicht viel entgegen gehalten werden, inhaltlich steht aber aus heutiger Sicht für den Magistrat der Landeshauptstadt dieses Bundeslandes fest, daß - aus welchen Gründen auch immer - der tatsächlich anfallende Aufwand dabei bei weitem nicht abgedeckt sein dürfte; es sollte daher alles vermieden werden, daß in Zukunft allenfalls auch im Zusammenhang mit dem Fleischuntersuchungsgesetz derartig große Schwierigkeiten auftreten.

Es müßten daher im Hinblick auf diese in verschiedenen Zusammenhängen gemachten Erfahrungen und festgestellten Schwierig-

- 12 -

keiten bei Ersatzregelungen klare und deutliche Ausführungen in die Erläuterungen der Regierungsvorlage aufgenommen werden, sodaß die vorliegende bundesgesetzliche Regelung zweifelsfreie Vorgaben für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer bedeutet.

Jedenfalls ist in diesem Zusammenhang zu fordern, daß die Interessensvertretung der Gemeinden bei der Festsetzung der Gebühren zu hören ist.

Zu § 49 Absatz 1:

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 49 sollte auch der Hinweis aufgenommen werden, daß auch derjenige vom Gericht zu bestrafen ist, der untaugliches Fleisch oder Fleisch von notgeschlachteten oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen unterliegenden Tieren als taugliches Fleisch im Sinne des § 35 Absatz 1 in Verkehr bringt.

Zu § 50:

Es stellt sich die Frage, ob nicht auch derjenige, der Fleisch entgegen den Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetz in Verkehr bringt, vergleichbar dem Fleischuntersuchungsorgan, ebenfalls im § 50 Zi. 20 unter Strafe zu stellen wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär